

Entschädigungssatzung des Amtes Hanerau-Hademarschen, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 u. 24 sowie § 135 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren –EntschVOFF) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungsrichtlinie –EntschRichtl-fF) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 1. Juli 2003 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Hanerau-Hademarschen erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Amtsvorsteherin bzw. den ehrenamtlichen Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe von 400 €.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind, noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern, bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.
- (3) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €.
- (2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hanerau-Hademarschen erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit, während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit, auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschuss, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschuss nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausschussentschädigung nach Absatz 1 u. 2 darf den Betrag von 15,-- € je Stunde und 120,-- € je Tag nicht überschreiten.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt von mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche tätigkeitsbedingte Abwesenheit vom Haushalt, auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 10,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen, die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dieses gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschussentschädigung nach Absatz 1 bis 3 gewährt wird.
- (5) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.
Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 6 Entschädigung Feuerwehren

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages nach Abs. 1.
- (3) Der Atemschutzgerätewart erhält zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € und der Beauftragte für Brandschutzerziehung erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.
- (4) Der Amtswehrführerin oder dem Amtswehrführer wird ein Kleidergeld in Höhe von 125 € jährlich gezahlt. Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält kein jährliches Kleidergeld.
- (5) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe von 155 €.
- (6) Die Amtswehrführerin oder Amtswehrführer erhält eine jährliche Entschädigung für Porto und für die dienstliche Benutzung des Telefons in Höhe von 155 €.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 08. August 2003

Amt
Hanerau-Hademarschen
-Der Amtsvorsteher-

gez. Bock